KREIS STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 14. Juli 2025			Nr. 41/2025
Nr.	**Datum**	**Titel**	**Seite**
266	28.04.2025	Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Hörstel vom 28. April 2025	540
267	09.07.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)	541 - 543
268	11.07.2025	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Bekanntmachung der vom Wahlausschuss der Gemeinde Recke in der Sitzung am 09.07.2025 zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister und zur Vertretung der Gemeinde Recke	543

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

266. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Hörstel vom 28. April 2025

§ 1

Die Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Hörstel vom 17.07.2023 wird wie folgt geändert:

§ 37 Öffentliche Bekanntmachungen erhält folgenden Wortlaut:

„§ 37 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Bereitstellung im Internet unter www.ev-kirche-hoerstel.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Am Tag der Veröffentlichung im Internet wird im Amtsblatt des Kreises Steinfurt auf die Veröffentlichung im Internet hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen.

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hörstel, den 28. April 2025

Ev. Kirchengemeinde Hörstel
Die Friedhofsträgerin

gez. Unterschriften
Staats- und kirchenaufsichtlich genehmigt am 19. Mai 2025

Kreis Steinfurt 41/2025/266

267. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Windpark Schöppinger Berg GmbH & Co.KG betreibt auf dem südlichen Teil des Schöppinger Berges in der Stadt Horstmar (Kreis Steinfurt) und der Gemeinde Schöppingen (Kreis Borken) einen Windpark bestehend aus 14 Windenergieanlagen (WEA) des Anlagentyps Enercon E-66 18/70. Der Bestandspark, sowie eine weitere WEA des Typs E40/5.40, soll im Rahmen eines Repowering-Vorhabens zurückgebaut und durch 11 WEA des Typs Enercon E-138 EP3 E3 (6x) und des Typs Enercon E175-EP 5 E1 (5x) ersetzt werden. Die Standorte der beantragten und zurückzubauenden WEA obliegen unterschiedlichen Zuständigkeiten, weshalb der Antrag und die Antragsunterlagen parallel dem Kreis Steinfurt und dem Kreis Borken vorliegen.

Beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, beantragt die Windpark Schöppinger Berg GmbH & Co.KG, Naendorf 1, 48629 Metelen, eine Genehmigung gemäß §16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA in 48612 Horstmar und den Rückbau von 11 Bestands-WEA (inklusive der E40/5.40). Die Anlagen- und Standortdaten sind den nachstehenden Tabellen zu entnehmen.

Neubau WEA Planung im Kreis Steinfurt:

WEA Nr.	Typ (Enercon)	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück
19	E-138 EP3 E3	4.260	160,0	229,13	Horstmar	14	89
20	E-175 EP5 E1	6.000	162,0	249,5	Horstmar	15	77
21	E-175 EP5 E1	6.000	162,0	249,5	Horstmar	15	58
22	E-138 EP3 E3	4.260	160,0	229,13	Horstmar	15	85
23	E-138 EP3 E3	4.260	160,0	229,13	Horstmar	13	136
24	E-175 EP5 E1	6.000	162,0	249,5	Horstmar	16	38
25	E-138 EP3 E3	4.260	160,0	229,3	Horstmar	16	45
26	E-138 EP3 E3	4.260	160,0	229,3	Horstmar	16	75

Rückbau WEA Planung im Kreis Steinfurt:

WEA Nr.	Typ (Enercon)	Nennleis-tung [kW]	Nabenhöhe [m]	Gesamt-höhe [m]	Gemarkung	Flur	Flur-stück
WEA 4 (R4)	E-66/18.70	1.800	98	133	Horstmar	15	89
WEA 5 (R5)	E-66/18.70	1.800	98	133	Horstmar	14	89
WEA 7 (R7)	E-66/18.70	1.800	98	133	Horstmar	15	75
WEA 8 (R8)	E-66/18.70	1.800	98	133	Horstmar	15	73
WEA 10 (R9)	E-66/18.70	1.800	98	133	Horstmar	15	101
WEA 11 (R10)	E-66/18.70	1.800	98	133	Horstmar	13	136
WEA 12 (R11)	E-66/18.70	1.800	98	133	Horstmar	15	85
WEA 13 (R12)	E-66/18.70	1.800	98	133	Horstmar	16	38
WEA 14 (R13)	E-66/18.70	1.800	98	133	Horstmar	16	40
WEA 15 (R14)	E-66/18.70	1.800	98	133	Horstmar	16	73
WEA 1* (R15)	E-40/5.40	500	50	70,2	Horstmar	15	107

Die Windpark Schöppinger Berg GmbH & Co.KG beantragt gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Daher wurde als Bestandteil der Antragsunterlagen ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der oben genannte Antrag gemäß § 16b BImSchG und die Antragsunterlagen werden ab dem 28.07.2025 bis zum Ablauf des 29.08.2025 auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag und die Antragsunterlagen elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bezüglich der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/.

Der Antrag und die Antragsunterlagen sind ebenfalls über eine Verlinkung auf der Internetseite der Stadt Horstmar sowie auf den Internetseiten der Gemeinde Schöppingen und des Kreises Borken abrufbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum Ablauf des 29.08.2025 unter den Telefonnummern 02551 / 69-1455 oder -1460 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung zur Einsichtnahme in den Antrag und die Antragsunterlagen zu finden.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen folgende umweltrelevante Unterlagen: Angaben zum Abfall, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Angaben zur Schattenabschaltung, Angaben zum Blitzschutz, Angaben zur Eiserkennung, Brandschutzkonzept, Artenschutzfachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Gutachten zur Standorteignung.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt ab dem 28.07.2025 bis zum Ablauf des 29.09.2025 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse immissionsschutz@kreis-steinfurt.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders oder der Einwenderin können dessen oder deren Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an die Antragstellenden unkenntlich gemacht werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Erörterung form- und fristgerechter Einwendungen durchgeführt wird. Die Einwender/innen werden hierüber entsprechend informiert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4, 6 und 9 BImSchG und die §§ 8 bis 10a, 12 und 16 der 9. BImSchV.

Steinfurt, 09.07.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
im Auftrag
gez. Marcel Schwarte

Kreis Steinfurt 41/2025/267

268. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Bekanntmachung der vom Wahlausschuss der Gemeinde Recke in der Sitzung am 09.07.2025 zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister und zur Vertretung der Gemeinde Recke am 14.09.2025 gemäß § 19 Kommunalwahlgesetzes

Die Gemeinde Recke veröffentlicht am 14.07.2025 unter www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm die Bekanntmachung der vom Wahlausschuss der Gemeinde Recke in der Sitzung am 09.07.2025 zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister und zur Vertretung der Gemeinde Recke am 14.09.2025 gemäß § 19 Kommunalwahlgesetzes

Recke, 11.07.2025

Gemeinde Recke
Die Wahlleiterin
gez. Rohde

Kreis Steinfurt 41/2025/268